

Rundschreiben 2008/3 „Publikumseinlagen bei Nichtbanken“ - Teilrevision

Erläuterungsbericht

15. März 2019

Inhaltsverzeichnis

Kernpunkte.....	3
1 Regulierungsbedarf	4
2 Erläuterungen zur Gewerbsmässigkeit nach Art. 6 E-BankV.....	4
3 Weiteres Vorgehen	6

Kernpunkte

1. Am 1. April 2019 tritt der revidierte Art. 6 Abs. 2 und 3 der Bankenverordnung¹ in Kraft. Die Gewerbsmässigkeit gemäss Art. 6 Abs. 2 BankV (Sandbox) wird damit über das neue Kriterium des Zinsdifferenzgeschäfts (Art. 6 Abs. 2 Bst. b E-BankV), die Schwellenwertgrenze von höchstens 1 Million Franken (Art. 6 Abs. 2 Bst. a E-BankV) und die Informationspflichten (Art. 6 Abs. 2 Bst. c E-BankV) definiert. Innerhalb der Sandbox verboten ist neu nicht mehr die Anlage und Verzinsung entgegengenommener Einlagen, sondern lediglich das Betreiben des sog. Zinsdifferenzgeschäfts, welches weiterhin den Banken vorbehalten bleibt.
2. Mit der Teilrevision des FINMA-Rundschreibens 2008/3 „Publikumseinlagen bei Nichtbanken“ konkretisiert die FINMA ihre Auslegung des gesetzlich nicht definierten Begriffs „Zinsdifferenzgeschäft“ im Sinn von Art. 6 Abs. 2 Bst. b E-BankV. Dabei fokussiert sie auf eine wirtschaftliche Betrachtungsweise.
3. Die aufgrund der Revision der BankV nicht mehr relevanten Randziffern des Rundschreibens werden aufgehoben.
4. Das teilrevidierte FINMA-RS 08/3 tritt voraussichtlich im Herbst 2019 in Kraft.

¹ SR 952.02, AS 2018 5229

1 Regulierungsbedarf

Per 1. April 2019 tritt der teilrevidierte Art. 6 E-BankV in Kraft. Die Bestimmung legt fest, unter welchen Voraussetzungen Publikumseinlagen im Rahmen der sog. „Sandbox“ bewilligungsfrei entgegengenommen werden dürfen.

Die Revision erfordert eine Anpassung des FINMA-Rundschreibens 2008/3 „Publikumseinlagen bei Nichtbanken“, mit welchem die FINMA ihre Aufsichtspraxis zur Entgegennahme von Publikumseinlagen durch Nichtbanken konkretisiert.

2 Erläuterungen zur Gewerbsmässigkeit nach Art. 6 E-BankV

Art. 6 Abs. 2 Bst. b E-BankV sieht als neues Kriterium für die Anwendbarkeit der Sandbox-Bestimmung das Verbot des Zinsdifferenzgeschäfts vor. Dadurch wird das aktuelle Zins- und Anlageverbot innerhalb der Sandbox abgelöst. Die übrigen Bestimmungen zur Gewerbsmässigkeit von Art. 6 Abs. 2 Bst. a BankV (Schwellenwertgrenze von höchstens 1 Million Franken) und Art. 6 Abs. 2 Bst. c BankV (Informationspflichten gegenüber Einlegern) bleiben bestehen. Damit ist die Entgegennahme und Verzinsung von Einlagen durch Nichtbanken zulässig, sofern kein Zinsdifferenzgeschäft betrieben wird sowie die Schwellenwertgrenze und die Informationspflichten gegenüber den Einlegern eingehalten sind (Art. 6 Abs. 2 E-BankV).

Rz 9.1 des FINMA-RS 08/3 umschreibt den Begriff des Zinsdifferenzgeschäfts nach Art. 6 Abs. 2 Bst. b E-BankV. Das Zinsdifferenzgeschäft besteht aus einer Kombination von Passivgeschäft (Entgegennahme von Einlagen) und Aktivgeschäft (in der Regel Gewährung von Krediten und Darlehen) und zielt darauf ab, Gewinne aus der Differenz zwischen den Passiv- und Aktivzinsen zu erzielen.

Rz 9.2 hält fest, dass der Begriff des Zinsdifferenzgeschäfts wirtschaftlich betrachtet werden muss. In diesem Sinn muss das Aktivgeschäft alle Anlagen umfassen, bei welchen ein bestimmter oder bestimmbarer Ertrag resultiert. Dadurch können Finanzanlagen sowie die daraus resultierenden Zinsen nach Sinn und Zweck des Zinsdifferenzgeschäftsverbots erfasst und qualifiziert werden. Das Aktivgeschäft im Rahmen des Zinsdifferenzgeschäfts kann nicht auf die Kreditvergabe beschränkt werden, sondern muss vergleichbare zinstragende Anlagen mitumfassen. In Übereinstimmung mit dieser Auslegung können auch bewilligte Institute ohne Kreditgeschäft ihre Erträge mehrheitlich aus einem Zinsdifferenzgeschäft erzielen. Ferner ist

eine solche Auslegung aufgrund der vergleichbaren involvierten Risiken geboten.

Rz 9.3 definiert im Sinne einer Negativabgrenzung, dass die Anlage der entgegengenommen verzinsten Einlagen nicht unter den Begriff des zinstragenden Aktivgeschäfts und damit nicht unter das Zinsdifferenzgeschäftsverbot fällt, sofern deren Zweck überwiegend in der Erzielung von Kursgewinnen oder nicht bestimmbareren Erträgen liegt. Bei solchen Anlagen handelt es sich beispielsweise um Aktien, Devisen oder Kryptowährungen. Allen ist gemeinsam, dass kein bestimmter oder bestimmbarer Zins im Sinne des Zinsdifferenzgeschäfts geschuldet ist. Nicht unter das Zinsdifferenzgeschäft fällt zudem die Verwendung der Einlagen für eine gewerblich-industrielle Tätigkeit oder den Privatkonsum.

Rz 8.2 und 8.4 werden zufolge der umschriebenen Erweiterung der Sandbox gegenstandslos und aufgehoben.

Rz 8.5 Ziffer 1 verlangt neu, dass für die weitere Entgegennahme von Publikumseinlagen nach Überschreitung der Schwellenwertgrenze von 1 Million Franken (Art. 6 Abs. 2 Bst. a BankV) im Bewilligungsprozess der Nachweis erbracht wird, dass die Rückzahlung der entgegengenommenen Publikumseinlagen nicht gefährdet ist. Die Formulierung im aktuellen Rundschreiben, dass die entgegengenommenen Publikumseinlagen dauernd und liquide vorhanden sein müssen, kann aufgrund der revidierten BankV und des aufgehobenen Anlage- und Verzinsungsverbots nicht weiter verlangt werden. Sie wird aufgehoben.

Rz. 8.5 Ziffer 4 ist vor dem Hintergrund der Diskrepanz zwischen dem in Art. 6 Abs. 2 Bst. b E-BankV neu festgehaltenen Verbot des Zinsdifferenzgeschäfts (Sandbox) und dem Anlage- und Verzinsungsverbots gemäss Art. 1b Abs. 1 Bst. b BankG (Fintech-Bewilligung) mitunter dahingehend zu verstehen, dass ab dem Zeitpunkt der Gesuchseinreichung für eine Fintech-Bewilligung die entgegengenommenen Publikumseinlagen nicht mehr verzinst oder angelegt werden dürfen.

3 Auswirkungen, Wirksamkeit und Umsetzbarkeit einzelner Handlungsoptionen

Der vorliegende Anpassungsbedarf ergibt sich unmittelbar durch die per 1. April 2019 in Kraft tretenden Änderungen der E-BankV als übergeordnetes Recht. Vor diesem Hintergrund kann auf die Regulierungsfolgen im Erläuterungsbericht des EFD auf Verordnungsebene verwiesen werden.² Alleine aus der Definition des Zinsdifferenzgeschäfts im Rundschreiben, welche mit

² Erläuterungen Revision der Bankenverordnung (BankV) "FinTech-Bewilligung" des Eidgenössischen Finanzdepartements EFD vom 30. November 2018, S. 25 ff.

jener des EFD deckungsgleich ist, sind keine weitergehenden Auswirkungen ersichtlich.

4 Weiteres Vorgehen

Das Inkrafttreten des revidierten FINMA-RS 08/3 ist für Herbst 2019 geplant.